

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 17.12.2025 Zl. 920-07/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### Ergebnishaushalt

	<b>VA 2026</b>
Erträge	€ 21.379.200,00
Aufwendungen	€ 21.388.400,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>€ -9.200,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ -9.200,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### Finanzierungshaushalt

	<b>VA 2026</b>
Einzahlungen	€ 19.413.600,00
Auszahlungen	€ 19.468.700,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung</b>	<b>€ -55.100,00</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Walter Zemrosser